



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2026-GC-182

Besteuerung von Anlässen, die von lokalen Vereinen organisiert werden: Wie geht dies mit der Unterstützung von ehrenamtlicher Tätigkeit zusammen?

Urheber/in:	Glasson Benoît / Moura Sophie
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	08.07.2026
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	08.07.2026
Antwort des Staatsrats:	25.08.2026

I. Anfrage

Nach Artikel 49 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und Artikel 90 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG) gelten Vereine als juristische Personen und können als solche steuerpflichtig sein.

In den letzten Wochen haben zahlreiche Veranstalter von öffentlichen Anlässen im Kanton Freiburg – Jugendfeste, Musikfeste, Sport- und Kulturveranstaltungen oder andere Grossanlässe – ein Schreiben der kantonalen Steuerverwaltung erhalten, in dem ihnen mitgeteilt wurde, dass sie für die von ihnen organisierte Veranstaltung eine Steuererklärung einreichen müssen, wenn der Gewinn 20 000 Franken oder das Vermögen 200 000 Franken übersteigt. Auch wenn dies im Rahmen der geltenden Rechtslage geschieht, stellt sich doch die Frage nach den Folgen für die Veranstalter und, im weiteren Sinne, für das Freiburger Vereinswesen.

Diese Veranstaltungen sind weit mehr als blosser Festivitäten. Sie werden dank des Engagements Tausender Freiwilliger organisiert, mobilisieren über mehrere Monate hinweg Hunderte von Menschen, sorgen für wirtschaftliche Impulse und tragen zur kulturellen, sportlichen und sozialen Ausstrahlung des Kantons bei. Allfällige Gewinne dienen keinem kommerziellen Zweck: Sie werden in den allermeisten Fällen wieder in die Ausbildung von Jugendlichen, den Kauf von Material, die Instandhaltung der Infrastruktur, die Organisation künftiger Veranstaltungen oder die Unterstützung der Aktivitäten lokaler Vereine reinvestiert.

Auch wenn die Steuerpflicht nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen wird, stellen sich viele Veranstalter Fragen zur Art und Weise, wie diese umgesetzt wird. Eine Steuerbelastung, die bei der Aufstellung des Budgets oder beim Jahresabschluss nicht vorhersehbar war, kann das finanzielle Gleichgewicht einer Veranstaltung ins Wanken bringen und dazu führen, dass weniger Mittel für Jugendarbeit, Kultur, Sport oder das Vereinsleben zur Verfügung stehen. Hier stellt sich auch die Frage der Übereinstimmung der Fiskalpolitik des Kantons mit den staatlichen politischen Massnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit, des Vereinslebens und der Organisation von Veranstaltungen, die zur Attraktivität und zum Zusammenhalt unserer Gemeinden beitragen.

Angesichts dessen bitten wir den Staatsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Staatsrat bereit, eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung zu prüfen, um den Besonderheiten der lokalen Vereine und der Rolle, die sie für den sozialen Zusammenhalt und das Vereinsleben in den Gemeinden spielen, mehr Rechnung zu tragen?
2. Kann der Staatsrat bestätigen, dass alle Veranstaltungen, die gleichen steuerlichen Kriterien entsprechen, auch systematisch besteuert werden?
3. Hat sich der Staatsrat überlegt, wie gross das Risiko ist, dass diese Praxis bestimmte Vereine davon abhalten könnte, Grossveranstaltungen durchzuführen?
4. Hält der Staatsrat diese Praxis für vereinbar mit seiner Politik zur Förderung des Vereinslebens und der Freiwilligenarbeit?
5. Wie erklärt der Staat, dass er manchmal defizitäre Veranstaltungen subventioniert, Gewinn abwerfende hingegen besteuert?
6. Hat der Staatsrat die finanziellen Auswirkungen abgeschätzt, die diese Praxis auf die Investitionen lokaler Vereine haben könnte, insbesondere zugunsten von Jugend, Kultur, Sport und Bildung?
7. Ist der Gewinn steuerlich abzugsfähig, wenn er für die Ausbildung der Jugendlichen des veranstaltenden Vereins verwendet wird?
8. Welche und wie viele Freiburger Anlässe sind jährlich gewinnsteuerpflichtig?

II. Antwort des Staatsrats:

Der Staatsrat anerkennt die wichtige Rolle, die lokale Vereine für die Dynamik der Regionen und auf kantonaler Ebene spielen. Ob sie nun im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich tätig sind – sie tragen zur Lebendigkeit des lokalen Gefüges bei, fördern das bürgerschaftliche Engagement und entsprechen oft spezifischen Bedürfnissen, die die öffentlichen Körperschaften allein nicht vollständig abdecken können. Ihre Tätigkeit beruht zum grossen Teil auf Freiwilligenarbeit und trägt unmittelbar zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts bei.

Bei der Besteuerung von Vereinen liegt die Steuerhoheit der Kantone jedoch im durch das Bundesrecht festgelegten Rahmen. Die Kompetenzverteilung räumt den Kantonen zwar einen Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung ihrer Gesetzgebung und Praxis ein, dabei müssen jedoch die im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG – SR 642.14) festgelegten Grundsätze eingehalten werden.

- 1. Ist der Staatsrat bereit, eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung zu prüfen, um den Besonderheiten der lokalen Vereine und der Rolle, die sie für den sozialen Zusammenhalt und das Vereinsleben in den Gemeinden spielen, mehr Rechnung zu tragen?*

Die Berücksichtigung der Besonderheiten der lokalen Vereine im Rahmen der kantonalen Steuerpolitik muss sich innerhalb der durch das Bundesrecht vorgegebenen Grenzen bewegen, insbesondere der im StHG festgelegten Grundsätze, unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass einige Vereine bereits steuerbefreit sind, insbesondere wenn sie gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen. Der Staatsrat ist daher der Ansicht, dass keine weitere Anpassung der kantonalen Gesetzgebung erforderlich ist.

2. *Kann der Staatsrat bestätigen, dass alle Veranstaltungen, die gleichen steuerlichen Kriterien entsprechen, auch systematisch besteuert werden?*

Im Veranlagungsverfahren prüft die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) die Steuererklärung sowie die von der steuerpflichtigen Person vorgelegten Belege. Der Veranlagungsverfügung liegen somit einerseits die Angaben in der Steuererklärung und andererseits die gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägige Rechtsprechung zugrunde.

Ausserdem muss sich die Steuerbehörde an den Grundsatz der Gleichbehandlung halten, wonach Steuerpflichtige in vergleichbaren Situationen auch vergleichbar besteuert werden müssen, während Sachverhalte, die auf objektiven Unterschieden beruhen, auch unterschiedlich behandelt werden müssen.

3. *Hat sich der Staatsrat überlegt, wie gross das Risiko ist, dass diese Praxis bestimmte Vereine davon abhalten könnte, Grossveranstaltungen durchzuführen?*

Der Staatsrat hat keine solchen Überlegungen angestellt.

Er stellt jedoch fest, dass der kantonale Gesetzgeber bereits bestimmte Gegebenheiten berücksichtigt hat, die für die Funktionsweise von Vereinen, die solche Veranstaltungen organisieren, typisch sind. So sieht das Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG) eine ermässigte Besteuerung für Gewinne, die ein Sport- oder kultureller Verein mit idealem Zweck durch gelegentliche Organisation einer Veranstaltung erzielt (Art. 113 Abs. 4 DStG). Diese Regelung zeigt also, dass der Wille da ist, die Besonderheiten der Vereinsarbeit zu berücksichtigen und sie steuerlich angemessen zu behandeln.

4. *Hält der Staatsrat diese Praxis für vereinbar mit seiner Politik zur Förderung des Vereinslebens und der Freiwilligenarbeit?*

Die Frage darf nicht unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit der Steuerpraxis mit einer Politik zur Förderung von Vereinen und Freiwilligenarbeit betrachtet werden.

Vielmehr geht es in erster Linie um die Einhaltung des geltenden Rechtsrahmens und insbesondere der bundesrechtlichen Anforderungen im Bereich der Steuerharmonisierung.

5. *Wie erklärt der Staat, dass er manchmal defizitäre Veranstaltungen subventioniert, Gewinn abwerfende hingegen besteuert?*

Die finanzielle Unterstützung bestimmter Veranstaltungen durch den Staat und die steuerliche Behandlung des dabei erzielten Ergebnisses sind zwei unterschiedliche Dinge, und es werden damit auch unterschiedliche Zwecke verfolgt.

Die Subventionierung fällt unter die kantonale Politik zur Förderung der betreffenden Aktivitäten, während die Steuerbehörde verpflichtet ist, den steuerpflichtigen Gewinn nach den Vorschriften des DStG zu berechnen.

Diesbezüglich ist der Reingewinn Gegenstand der Besteuerung. Eine Veranstaltung, die mit einem Verlust abschliesst, führt somit zu keiner Gewinnsteuer. Zudem sieht das DStG Grenzwerte vor, unterhalb derer der Gewinn eines Vereins, einer Stiftung oder einer anderen juristischen Person nicht besteuert wird.

6. *Hat der Staatsrat die finanziellen Auswirkungen abgeschätzt, die diese Praxis auf die Investitionen lokaler Vereine haben könnte, insbesondere zugunsten von Jugend, Kultur, Sport und Bildung?*

Der Staatsrat hat keine derartigen Analysen vorgenommen. Er verweist zudem auf die Antworten auf die vorangegangenen Fragen hinsichtlich der bundesrechtlichen Harmonisierungsvorschriften.

7. *Ist der Gewinn steuerlich abzugsfähig, wenn er für die Ausbildung der Jugendlichen des veranstaltenden Vereins verwendet wird?*

Der Reingewinn eines Vereins unterliegt der Steuer, sobald er die Steuerfreigrenzen überschreitet. Er wird nach Abzug des geschäftsmässig begründeten Aufwands berechnet, nach den Bestimmungen des DStG, insbesondere von Artikel 101. Die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, gelten als geschäftsmässig begründeter Aufwand.

So können Ausgaben für die Ausbildung von Jugendlichen unter Umständen als abzugsfähig anerkannt werden, wenn sie einen ausreichend engen Bezug zum Zweck und zur Tätigkeit des Vereins aufweisen und somit als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten. Ihre steuerliche Behandlung ist daher unter Berücksichtigung der Art des Vereins, seiner statutarischen Zwecksetzung und der jeweiligen Umstände im Einzelfall zu prüfen.

8. *Welche und wie viele Freiburger Anlässe sind jährlich gewinnsteuerpflichtig?*

Über die Veranstaltungen, die der Gewinnsteuer unterliegen, können keine Angaben gemacht werden, da Informationen über die steuerliche Situation bestimmter Steuerpflichtiger dem Steuergeheimnis unterliegen.

Da zudem jedes Jahr unterschiedlich viele Veranstaltungen stattfinden, kann der Staatsrat keine genauen Angaben dazu machen.